

Anl. 5 FH-Heb-AV Mindestanforderungen an die Hebammenausbildung an den Praktikumsstellen

FH-Heb-AV - FH-Hebammenausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die Hebammenausbildung an den Praktikumsstellen hat mindestens folgende Tätigkeiten zu umfassen, die bis zum Ende der Ausbildung in einer Dokumentation nachgewiesen werden müssen:

1. Beratung Schwangerer mit mindestens 100 Untersuchungen vor der Geburt;
2. Überwachung und Pflege von mindestens 40 Gebärenden;
3. eigenhändige Durchführung von mindestens 40 Geburten durch die Studierenden selbst; kann diese Zahl nicht erreicht werden, da nicht genug Gebärende zur Verfügung stehen, kann diese Zahl auf 30 gesenkt werden, sofern die Studierenden an 20 Geburten aktiv teilnehmen;
4. aktive Teilnahme an Steißgeburten; bei Mangel an Steißgeburten sind Demonstrationsmodelle zu verwenden;
5. Durchführung der Episiotomie, Einführung in das Vernähen der Wunde sowohl nach einer Episiotomie als auch nach einem einfachen Scheidendamriss; bei Mangel an Fällen können Demonstrationsmodelle verwendet werden;
6. Überwachung und Pflege von 40 gefährdeten Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen;
7. Überwachung und Pflege einschließlich Untersuchung von mindestens 100 Wöchnerinnen und Neugeborenen;
8. Beobachtung und Pflege von Neugeborenen einschließlich Frühgeborene, Spätgeborene sowie untergewichtige oder kranke Neugeborene, die eine besondere Pflege benötigen;
9. Pflege von Patientinnen mit Erkrankungen im Bereich der Gynäkologie und Geburtshilfe;
10. Einführung in die Pflegemaßnahmen auf dem Gebiet der konservativen und operativen Medizin.

In Kraft seit 06.01.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at